

# Hygieneplan der Viktoria-Schule Schönberg

Stand Mai 2024

<b>GRUNDLAGE</b>	<b>2</b>
<b>ABFALLENTSORGUNG</b>	<b>2</b>
<b>LUFTHYGIENE</b>	<b>2</b>
<b>REINIGUNG</b>	<b>2</b>
<b>KLEIDERABLAGE</b>	<b>3</b>
<b>HYGIENE IN DEN TOILETTEN</b>	<b>3</b>
<b>TRINKWASSERHYGIENE</b>	<b>3</b>
<b>KÜCHENHYGIENE</b>	<b>3</b>
<b>ERSTE HILFE</b>	<b>3</b>
<b>PERSÖNLICHE HYGIENEMAßNAHMEN</b>	<b>4</b>
<b>MELDEPFLICHT BEI INFektionsKRANKHEITEN</b>	<b>4</b>
<b>BEHANDLUNG KONTAMINierter FLÄCHEN</b>	<b>5</b>
<b>SPIELPLATZHYGIENE</b>	<b>5</b>
<b>SCHIMMELBEFALL UND EMISSION VON RAUMLUFTSCHADSTOFFEN</b>	<b>5</b>
<b>MELDEPFLICHTEN</b>	<b>6</b>
<b>UNTERWEISUNGSPFLICHTEN</b>	<b>7</b>
<b>DOKUMENTATIONSPFLICHTEN</b>	<b>7</b>
<b>BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOT</b>	<b>8</b>

## Grundlage

- Infektionsschutzgesetz § 36; § 33; §34
- Rahmen-Hygieneplan für die Schulen in Hessen des hessischen Kultusministeriums (Stand: 13.09.2023)
- Reinigungsplan des Hochtaunuskreises

## Abfallentsorgung

Die Reinigung der Böden erfolgt täglich durch die Reinigungsfirma. Müll wird unter Beachtung der Mülltrennung in die dafür bereitstehenden Abfallbehälter (Papiermüll, Plastikmüll, Bioabfall und Restmüll) entsorgt. In den Klassenräumen gibt es entsprechende Behälter.

Alle Abfälle entsorgt die Reinigungsfirma.

## Lufthygiene

Klassenräume und Funktionsräume werden regelmäßig gelüftet. Die Lüftung erfolgt per Stoß-Querlüftung (weit geöffnete Fenster für 3-5 Minuten) bestenfalls alle 20 Minuten, mindestens aber alle 45 Minuten. Es wird darauf geachtet, dass die Klassen nicht überheizt werden.

## Reinigung

Die Klassenräume werden gemäß Reinigungsplan des Schulträgers regelmäßig gereinigt. Die Klassen stellen täglich die Stühle hoch, wobei die Füße der Stühle nicht auf die Tischflächen gestellt werden sollen. Das Reinigungspersonal entleert täglich die Abfallbehälter von Bio- und Restmüll. Dies wird durch den Hausmeister kontrolliert. Reinigungsmittel, Arbeitshandschuhe usw. werden durch die Reinigungsfirma bestellt und verteilt. Die Flure werden täglich gekehrt und nass gewischt. Die Nassreinigung erfolgt nach dem Unterricht.

In jedem Klassenraum und den Toiletten befindet sich ein Waschbecken ausgestattet mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern. Für das Auffüllen ist der Hausmeister verantwortlich.

## Kleiderablage

Die Garderobe der Schülerinnen und Schüler wird vor den Klassen an die Kleiderhaken gehängt.  
Hausschuhe werden derzeit nicht genutzt.

## Hygiene in den Toiletten

Die Toiletten und Waschbecken werden gemäß Reinigungsplan des Schulträgers täglich gereinigt. Es gibt Flüssigseife und Einwegpapierhandtücher. Auffallende Verschmutzungen sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Bei Bedarf erfolgt eine Zwischenreinigung der Toilettenbrillen und gegebenenfalls der Waschbecken.

## Trinkwasserhygiene

Das Trinkwasser wird durch die Gemeinde kontrolliert.

## Küchenhygiene

Beim Umgang mit Lebensmitteln besteht eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Personen, die an Infektionserkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt oder dessen verdächtig sind bzw. an infizierten Wunden oder an Hauterkrankungen erkranken oder dessen verdächtig sind, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Die Mensaküche wird gemäß des Reinigungsplans des Schulträgers regelmäßig gereinigt. Der Arbeitgeber der Beschäftigten in der Küche bzw. deren Beauftragter in der Schule hat entsprechend dem § 43 Desinfektionsmittel die entsprechenden Kontrollen anzuweisen bzw. durchzuführen.

Die Schulküche wird ebenfalls gemäß Reinigungsplan gereinigt. Nach Nutzung stellt das Lehrpersonal sicher, dass keine Essensreste etc. in der Küche verbleiben.

## Erste Hilfe

Die Versorgung von Verletzten wird im Sekretariat durchgeführt. Hierzu stehen Pflaster, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel und Kühlpacks zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass Einmalhandschuhe getragen werden. Zum Desinfizieren von Händen, Gegenständen und Flächen steht ein Desinfektionsmittel bereit.

Bei schweren Verletzungen und insbesondere, wenn die Privatsphäre der erkrankten Personen gewahrt werden muss, steht im Rektorat eine Liege bereit. Im Sekretariat/ Lehrerzimmer befinden sich die entsprechenden Notrufnummern.

Im Sekretariat, im Lehrerzimmer, in der Turnhalle und im Werkraum stehen Erste-Hilfe- Kästen nach DIN 13169 oder DIN 13157 (Werkraum) zur Verfügung. Diese werden regelmäßig nach Ablaufdatum und Bestand durch die Sicherheitsbeauftragte, unterstützt durch das Sekretariat, kontrolliert und ergänzt. Für schulische Veranstaltungen und Wanderungen verfügt jede Klasse über ein kleines Erste-Hilfesets, zusätzliche befinden sich auf dem „Erste-Hilfe-Kasten“ im Sekretariat. Vor dem Einsatz ist die Tasche auf Vollständigkeit zu prüfen. Nach Verwendung sind verbrauchte Materialien dem Sekretariat umgehend zu melden, damit ein Ersatz vorgenommen werden kann. In jeder Klasse gibt es ein kleines Sortiment an Erste-Hilfe-Utililien für den geringfügigen Bedarf (Pflaster).

Es liegen OP-Masken und FFP-2 Masken im Lehrzimmer bereit.

Alle Erste-Hilfe-Maßnahmen, die in der Schule durchgeführt werden, müssen im Verbandsbuch digital im Sekretariat erfasst werden.

## Persönliche Hygienemaßnahmen

Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost etc. sollen der Schule fernbleiben. Folgende Hygienemaßnahmen helfen, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie
- das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske bei Erkältungssymptomen wie Husten oder Schnupfen.

Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen

Bei hohem Infektionsgeschehen wird die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch die Einhaltung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen reduziert. Dazu zählen vor allem die Vermeidung nicht notwendiger körperlicher Nähe, die verstärkte Nutzung digitaler Besprechungsmöglichkeiten sowie eine verstärkte Beachtung der Lufthygiene.

## Meldepflicht bei Infektionskrankheiten

Wird ein Fall von einer meldepflichtigen Infektionskrankheit bekannt, wird dies dem Gesundheitsamt unverzüglich über das Sekretariat gemeldet. Beim Auftreten von Läusen sind die Eltern der Klasse

unverzöglich mit dem Merkblatt zu informieren. Treten mehrere Fälle in einer Klasse auf, sind weitergehende Maßnahmen entsprechend dem Merkblatt durch die Klassenleitung nach Rücksprache mit der Schulleitung durchzuführen. Eltern werden gegebenenfalls über ihre Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz im Falle von Erkrankungen des Kindes mit einer meldepflichtigen Infektionskrankheit des Kindes durch ein Merkblatt informiert.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Der Hausmeister überwacht und unterstützt die Umsetzung der schulischen Hygienemaßnahmen. Weitere Personen (Sekretariat, Sicherheitsbeauftragte) unterstützen gemäß festgelegten Aufgabenbereichen.

## Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen, sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittelgetränktem Tuch zu reinigen. Alternativ kann man dafür auch spezielle Pulver nehmen, um die Körperflüssigkeiten zu binden. Die betroffenen Flächen sind anschließend nochmals ordnungsgemäß zu desinfizieren.

## Spielplatzhygiene

Vor Unterrichtsbeginn sind durch eine Sichtprobe der Schulhof und insbesondere die Spielgeräte zu prüfen und gegebenenfalls Unrat zu beseitigen. In regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich - siehe Rd. Erl. MFJFG NRW v. 16.3.2000) ist der Spielsand sowie der Sand in der Sprunggrube zu erneuern.

Beauftragt durch den Schulträger ist in der Regel jährlich der Zustand der Spielgeräte durch Fachleute zu prüfen.

## Schimmelbefall und Emission von Raumlufschadstoffen

Bei raumlufthygienischen Fragen wie Schimmelbefall oder Emission von Raumlufschadstoffen wie

- Lösungsmittel von Farben und Klebern,
- Künstliche Mineralfasern (KMF),
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)

ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und gegebenenfalls vorkommendem Schimmelpilzbefall an den Außenwänden durch den Hausmeister eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der gegebenenfalls ursächliche bauliche Mangel beseitigt werden kann.

Bei Fragen bezüglich der Raumlufthygiene, bei Geruchsbelästigung oder unspezifischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Schimmelpilzsporen, Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt des HTK oder den MAS beim Staatlichen Schulamt.

## Schulbesuchshund

Die Hygienemaßnahmen rund um den Schulbesuchshund sind im entsprechenden Konzept hinterlegt. Auf eine eigene Körperhygiene im Umgang mit dem Hund ist vermehrt zu achten. Hände sollte nach jedem Kontakt vor der Einnahme von Lebensmitteln mit Seife gewaschen werden.

Der Hund erhält keinen Zugang zur Schulküche oder dem Werkraum. Der Kontakt mit Schülern mit bekannter Hundehaarallergie wird vermieden.

## Meldepflichten

In Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Das Infektionsschutzgesetz schreibt daher zum Schutz aller Beteiligten vor, dass eine Person die Schule nicht besuchen darf, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass eine Person die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich weitere Personen anstecken. § 34 IfSG sieht deshalb vor, dass die Ausscheider bestimmter Krankheitserreger nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen. Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Person bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Die genaueren Angaben zu den einzelnen Erkrankungen finden sich im IfSG selbst oder näher erläutert durch das Robert Koch-Institut (RKI).

Im Infektionsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit ist die betroffene Person, bei Minderjährigen sind deren Eltern dazu verpflichtet, die Schule über die Erkrankung zu informieren. Es ist dann sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg an das Gesundheitsamt eingehalten wird und die zur Eindämmung des Geschehens notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (zum Beispiel bei Läusebefall) in den Informationsfluss eingebunden werden. Gesundheitsdaten sind hierbei nach den Vorschriften des Datenschutzrechts besonders sensibel zu behandeln. Gegenüber Eltern ist die jeweilige Erkrankung zu nennen, der Name der erkrankten Person hingegen nicht.

Ein Tätigkeits- oder Aufenthaltsverbot endet, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“. Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen. Auf die besonderen Vorgaben zum Masernschutz in § 20 Abs. 8 und 9 IfSG wird verwiesen, ebenso auf die Impfpfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO).

## Unterweisungspflichten

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren durch die Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

## Dokumentationspflichten

Es gelten die nachfolgenden Dokumentationspflichten:

Was? Wann? Wer?

Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungsverpflichtungen, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe dazu Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen bei jeder Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern (z. B. Schuljahresbeginn) Beauftragte oder Beauftragter der Schulleitung

Meldung nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz, meldepflichtige Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich, Meldung von krankheits- und personenbezogenen Angaben Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung) Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Ge- alle zwei Jahre Beauftragte oder Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetzauftragter der Schulleitung

Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (alle schwangeren an der Schule Beschäftigten und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen sofort bei Kenntnisnahme von der Schwangerschaft/Mutterschutzmeldung

Verbandbuch bei Verletzungen im Schulalltag am Unfalltag verantwortliche Lehrkraft

Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten) regelmäßig nach Bedarf verantwortliche Ersthelferin oder Ersthelfer (von der Schulleitung benannt)

Prüfung und ggf. Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans jährlich Schulleiterin

## Beratungs- und Unterstützungsangebot

Als Ansprechpartner für Hygiene- und Infektionsfragen steht das örtliche Gesundheitsamt zur Verfügung.

Darüber hinaus berät der Medical Airport Service (MAS) betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung. Auf Wunsch der Lehrkraft oder sonstiger Landesbediensteter kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ den Regelungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch den MAS in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle